

Satzung

des Musikvereines Stadtkapelle 1902 e.V. Kuppenheim



Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 09.10.2014 in Kuppenheim.
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1902 gegründete Verein führt den Namen "Musikverein Stadtkapelle 1902 e.V." - nachfolgend Verein genannt - und hat seinen Sitz in Kuppenheim.
- (2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 12 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern;
 - b) die Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation;
 - c) die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen;
 - d) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kirchlicher, weltlicher und kultureller Art;
 - e) die Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine;
 - f) die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. und innerhalb dessen zum Blasmusikverband Mittelbaden e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person geben, die durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen der Stadt Kuppenheim zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Details zur Auflösung des Vereins sind in § 14 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Musiker sind Musiker (natürliche Personen) der Stadtkapelle, der Jugend- und Schülerkapelle, die Auszubildenden sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates/ der Gesamtvorstandschaf nach § 11 dieser Satzung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die nicht dem Kreise der Personen von § 4 Abs. 1 a zuzuordnen sind und die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - a) wer mindestens 40 Jahre dem Verein angehört (als aktives oder förderndes Mitglied)
 - b) sich um Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der letzten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind ferner dazu verpflichtet, vereinseigene Einrichtungen und Besitzgüter (z.B. Musikinstrumente, Geräte) pfleglich zu behandeln.
- (4) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, mindestens die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über das Fälligkeitsdatum der Jahresbeiträge wird gemäß der aktuell geltenden internationalen und/oder nationalen Zahlungsrichtlinien frühzeitig informiert.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von Beitragszahlungen befreit.
- (6) Alle aktiven Mitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 8 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds auf Wunsch des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kasernenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verwaltungsrat nur zum Zweck der Verwaltung der Vereinshistorie aufbewahrt.

§ 9 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Verwaltungsrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger der Stadt Kuppenheim "Kommunal-Echo".

(3) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfrist gilt gemäß Abs. 2 zwei Wochen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.

(4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme von Berichten des Verwaltungsrates sowie der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie den Erlass, die Änderung und die Außerkraftsetzung von Beitragsordnungen,
- d) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/ Beschlussvorlagen des Verwaltungsrates, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- f) die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 4 und 6 dieser Satzung,
- g) die Bestätigung von neuen oder veränderten Vereinsordnungen,
- h) den Erlass und die Änderung einer Ehrungsordnung,
- i) den Anschluss zu oder Austritt aus Verbänden,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) die Auflösung des Vereins.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung nachzuweisen.

(7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(9) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Musikervorstand,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem 1. Kassenverwalter
- f) dem stellvertretenden/ 2. Kassenverwalter,
- g) dem Jugendleiter,
- h) dem Pressewart,
- i) dem Zeugwart
- j) 8 Beisitzern, von denen mindestens zwei passive Mitglieder sein müssen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Übungsleiter.

(4) Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bis zu Nachwahl einem Vereins- oder Verwaltungsratsmitglied kommissarisch die Aufgabe des Ausgeschiedenen zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtszeit mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

(7) Vor Beginn der Verwaltungsratswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

(8) Verwaltungsratsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Verwaltungsratsitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Verwaltungsratsmitgliedern beantragt wird. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn mindestens vier Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Vorstand kann beratende Mitglieder oder die Dirigenten des Vereins zu Sitzungen einladen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und die Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Ausführung von getätigten Ausgaben.

(3) Aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Kuppenheim, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichen Zielen und gleichem Zweck gegründet wird. Ist dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall, so ist das Vermögen von der Stadt Kuppenheim im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2014 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.